

Europa und wir Anderen*

Rado Riha

Das Projekt eines vereinigten und postnationalen Europas ist schon für seine unmittelbare Akteure, für den entwickelten europäischen demokratischen Westen, ein sowohl praktisch-politisch als auch theoretisch außerordentlich schwieriges Problem. Wie kann da ein Östler, jemand also, der gerade erst seine »demokratische Revolution« durchgemacht hat – eine Revolution, die nicht nur mit einer zweihundertjährigen Verspätung geschah, sondern auch, um uns einer heute etwas vergessenen Ausdrucksweise zu bedienen, in die national(istisch)e »allgemeine Beleuchtung« getaucht ist, vom »besonderen Äther« des Nationalen ihr »spezifisches Gewicht« bestimmt bekommt – wie kann da also ein Östler über Probleme des vereinigten postnationalen Europas überhaupt gleichberechtigt, d.h. sinnvoll mitreden wollen?

Versuchen wir also, uns dem Thema über einen Umweg zu nähern. Wer von uns kennt nicht folgenden von den Marx-Brothers geprägten Witz: »Dieser Mann sieht aus wie ein Idiot, er redet auch wie ein Idiot, laßt euch aber ja nicht täuschen: er ist tatsächlich ein Idiot!« Dieser Witz ließe sich nun, etwas umformuliert, vortrefflich auf die gegenwärtige politische Lage in Europa, genauer gesagt, auf die Rezeption des osteuropäischen »demokratischen Ereignisses« im europäischen Westen anwenden. Umformuliert würde er lauten: »Die osteuropäischen demokratischen Revolutionen sehen nationalistisch aus, sie reden die Sprache des Nationalstaates, laßt euch aber nicht täuschen! Diese Revolutionen sind tatsächlich nationale demokratische Revolutionen, die neuen demokratischen Staaten verstehen sich wirklich vor allem als Nationalstaaten.«

So umformuliert könnte dieser Witz einen Östler, der sich heute mit dem Nationalismus seiner jetzt demokratischen Lebenswelt nicht abfinden will, schon zum ernsteren Nachdenken bringen. Wenn es sich nämlich wirklich so verhält, wenn also die neuen Staaten im ehemaligen Osten wirklich nichts

* Beim Beitrag handelt es sich um eine umgearbeitete Fassung des Referats »Die Konstitution des Gesetzes im Lichte des väterlichen und mütterlichen Über-Ichs, der für die Kasseler Tagung »Mythen des Politischen 2« zusammen mit Jelica Šumič-Riha verfaßt wurde. Deshalb werden im Beitrag auch Argumente von Jelica-Šumič-Riha übernommen.

anderes als Nationalstaaten sind – *wieso ließ sich dann der Westen täuschen?* Das heißt: wieso hielt er immer wieder den neuen Mitgliedern der europäischen demokratischen Staatenfamilie den Spiegel vor, wieso wies er immer wieder auf ihre nationale und nationalistische Merkmale hin, um beim problematischsten Beispiel, dem ehemaligen Jugoslawien, über den wild gewordenen Nationalismus schließlich händeringend vollkommen zu resignieren?¹ Was für einen Sinn hat es, einem Idioten immer wieder beweisen zu suchen, er sei ein Idiot?

Mit anderen Worten: wieso erweckt das westeuropäische Publikum – seine Regierungen und staatliche Institution, aber auch viele, vor allem linke, Intellektuelle – in uns den Eindruck, als würde es sich bei seiner Reaktion auf die osteuropäischen nationalistischen Pathologien von einem zweitrangigen aufklärerischen Szenario führen lassen? Wieso schien das Handeln Europas einer hartnäckigen Überzeugung zu entspringen, es gehe vor allem darum, den Anderen über sein irriges Verhalten *aufzuklären*, ihm also weiszumachen, daß ethnische Konflikte im Europa des 20. Jhr. nicht mehr an der Tagesordnung seien? Wieso konnte sich Europa nicht wenigstens zum ersten und bewährten Schritt einer *wahren* Aufklärung durchringen, zur Einsicht also, es müsse zuerst einmal die Frage gestellt werden, aus welchen wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnissen dieses irrige Verhalten überhaupt entspringe? *Nicht um es zu rechtfertigen*, sondern um es überhaupt *kritisierbar* und damit auch *überwindbar* zu machen.

Ohne hier auf diese Fragen näher eingehen zu können, möchten wir, sie stellend, nur Folgendes hervorheben:² als sich das demokratische Europa mit

1. Es ist sehr wahrscheinlich, daß man hier die Antwort zu hören bekommt, der Westen sei auf diese Weise deshalb vorgegangen, weil er die neuen staatlichen Gebilde darauf aufmerksam machen wollte, daß Demokratie nicht notwendigerweise mit dem Nationalismus artikuliert werden muß. Wie richtig im Prinzipiellen diese Antwort auch ist, das Problem liegt in der konkreten Analyse konkreter Verhältnisse. Problematisch an der sich antinationalistisch gebenden Einstellung des Westens ist, daß sie nicht als konkretes analytisches Instrumentarium angewendet wurde, sondern als ein alle Probleme erklärendes Heilmittel. Es wurde also nicht nachgewiesen, daß und aufgrund von welchen wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnissen im Osten eine nicht-nationalistische Artikulation der demokratischen Prinzipien und eine nicht-national(istisch)e kollektive Identität wirklich möglich wäre. Mehr noch, im konkreten Fall, in dem, wenigstens für einen kurzen Augenblick, die Möglichkeit offen stand, eine postnationale demokratische Revolution auszuführen – wir denken hier auf die strukturelle Rolle des slowenischen Frühlings, auf die vom ihm eröffnete Perspektive eines dezentralisierten konföderativen Vielvölkerstaates – unterstütze die europäische Politik im Namen demokratischer Werte gerade die Repräsentanten einer völkisch-nationalistischen, rassistischen Politik.
2. Cf. zum Problemkomplex des westlichen Verhaltens R. Riha, *Reale Geschehnisse der Freiheit. Zur Kritik der Urteilkraft in Lacanscher Absicht*, Wo es war 3, Verlag Turia und Kant, Wien 1993.

spezifischen nationalen und nationalistischen politischen und gesellschaftlichen Praktiken der osteuropäischen Demokratisierungsprozesse auseinandersetzen mußte, nahm der Begriff »Nationalismus« im westeuropäischen Gebrauch auch eine Nebenbedeutung an, die unreflektiert schon bald zur Hauptbedeutung wurde. Der Ausdruck »Nationalismus« bezeichnete nämlich weit weniger konkrete osteuropäische national(istisch)e Praktiken und fungierte weit mehr als *Ausgrenzungsbegriff*, mit dem das Andere der universalistischen demokratischen Kultur Europas, das Gegen-Aufklärerische, kurz, das Nicht-Europäische schlechthin identifiziert werden sollte. Das sich vereinigende, der postnationalen Idee nachstrebende Europa nahm so in seinem politischen Vorgehen bei einem Modell der Identitätskonstitution Zuflucht, in dem das »Eigene« wesentlich durch Ausgliederung und Ausgrenzung »des Anderen« gegründet wird. Bei einem Modell, daß keineswegs postnational, sondern vielmehr der überlieferten Form der politischen Identität im modernen Europa, dem Nationalstaat, verbunden ist.

Wenn wir uns, gemäß der Maxime Kants, was in der Theorie richtig sei, müsse auch für die Praxis gelten, von diesem praktischen Verhalten Europas einen Rückschluß auf die es tragende theoretisch Einstellung erlauben dürfen, dann können wir die Annahme aufstellen, daß auch das westliche, sich vereinigende Europa noch weit von einer »richtigen« theoretischen Auffassung des Postnationalen entfernt ist. Vielmehr ließe sich sagen, das demokratisch *hochentwickelte* Westeuropa sei im gleichen Maße wie das demokratisch *unterentwickelte* Osteuropa in die »klassische« Auffassung verstrickt, in der das Nationale die »Triebfeder« der demokratischen Theorie und Praxis bildet. So sind wir auch zu einer zwar groben, aber bejahenden Antwort auf die oben gestellte Frage gekommen, ob wir neugebackenen osteuropäischen Demokraten an der europäischen Vereinigungsdebatte als Gleiche unter Gleichen überhaupt teilnehmen können. Die Bedingungen der Möglichkeit für eine gleichberechtigte Diskussion zwischen West und Ost über die Vereinigung Europas liegen im Negativen: beiderseits ist man weit davon entfernt seine theoretische und praktische Position aus der Zukunft her zu bestimmen, beiderseits ist man noch von der Macht der geschichtlichen Tradition, vom Gespenst des Nationalismus gefangen.

*

Im Folgenden werden wir uns auf einen Ausschnitt aus dem breiten Spektrum der Europa-Diskussion beschränken. Wir werden uns mit der Rolle befassen, die im Rahmen dieser Diskussion einer Kantischen Denkform, dem Begriffspaar bestimmende Urteilskraft – reflektierende Urteilskraft, zugeschrieben wird. Von nicht wenigen Autoren werden nämlich auf die Reaktualisierung des Begriffs der reflektierenden Urteilskraft große Erwartungen gesetzt. Er wird

vor allem als jenes begriffliche Mittel eingesetzt, das die Lösung des Problems der *postnationalen Identität*, eins der Schlüsselprobleme der entstehenden europäischen Union, verspricht. Wenn wir uns hier mit diesen Erwartungen befassen und sie problematisieren werden, dann nicht, um die theoretische Fruchtbarkeit des Kantischen Begriffs in Zweifel zu ziehen. Wir möchten doch die Behandlung dieses Themas nur andeuten, wie stark noch daran gearbeitet werden muß, Probleme eines postnationalen, weltbürgerlichen Europas überhaupt auf ihren Begriff zu bringen.

Zur Reaktualisierung des Begriffs der reflektierenden Urteilskraft kam es natürlich nicht im Rahmen der Europa-Diskussion. Sie ist vielmehr in einer spezifischen Kant-Lektüre verankert, die für einige Strömungen innerhalb der gegenwärtigen Philosophie charakteristisch ist und auf die wir hier nicht näher eingehen können³. Erinnern wir nur kurz daran, daß es sich um eine Lesart handelt, die in Kant, dem Philosophen der subjektzentrierten Vernunft, noch einen anderen, sozusagen viel dezentrierteren Kant entdeckt. Dem Kant, der als Erkenntnistheoretiker die naturwissenschaftliche Erkenntnis philosophisch begründet und rechtfertigt, dem Kant des Allgemeinen, Notwendigen, des Subsumptions- und Deduktionsverfahrens, wird noch ein Kant beigelegt, der sich als Vorkämpfer für die Rechte des irreduzibel Besonderen und Heterogenen, auf den Begriff nicht Zurückführbaren entpuppt.

Dieser andere Kant sei vor allem in der *Kritik der Urteilskraft* zu finden und verlange von uns, in der dritten Kritik das Schlüsselwerk des Kritizismus zu erkennen. Die Urteilskraft wird von Kant bekannterweise als Vermögen bezeichnet, das Besondere durch das Allgemeine zu bestimmen, wobei entweder *das Allgemeine gegeben* ist, so daß das Besondere darunter *subsumiert* werden kann, oder aber *das Besondere ist gegeben*, und das Allgemeine dazu muß *gesucht* werden:⁴ im ersten Fall ist die Urteilskraft bestimmend, im zweiten reflektierend. Nun, in der Konzeptualisierung der reflektierenden Urteilskraft, mit der sich die dritte Kritik beschäftigt, soll sich, nach der uns hier interessierenden Lesart, wenigstens in Umrissen ein Begriffsverfahren abzeichnen, das sich viel besser als die Methode des bestimmenden Urteils für die Behandlung des Bereichs praktischer – moralischer, rechtlicher, politisch-historischer

3. Als verschiedene, keineswegs übereinstimmende Spielarten dieser Lektüre wären z.B. die Werke von L. Ferry, A. Renaut, J. Lenoble, A. Berten und J.-M. Ferry zu nennen.

4. »...Urteilskraft /ist/ das Vermögen, unter Regeln zu *subsumieren*, d.i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (*casus datae legis*) stehe oder nicht« (Kant, KrV, B 172/A 133); »Urteilskraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urteilskraft, welche das Besondere darunter subsumiert ... *bestimmend*. Ist aber nur das Besondere gegeben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urteilskraft bloß *reflektierend*« (KdU, Einleitung, B XXV/XXVII/A XXIII/XXIV).

– Fragen eignet. Während nämlich die bestimmende Urteilskraft nur dafür sorgt, das empirisch Besondere vom Gesichtspunkt der allgemeinen Gesetzgebung aus zu erfassen, für das Besondere als Besondere also per definitionem blind bleibt, ist das reflektierende Urteil, das weder einen Begriff voraussetzt noch auf die Ausarbeitung eines Begriff abzielt, dem Besonderen als solchen verbunden und überschreitet prinzipiell nicht die Ebene des Mannigfaltigen. Vermittels einer Art »Erweiterung« des reflektierenden Verfahrens auf den Vernunftgebrauch als solchen könnten so alle jene Probleme gedacht werden, die für ein nachmetaphysisches Denken wesentlich sind. Für ein Denken also, das zwar dem *Herrschaftsanspruch* der Vernunft, nicht aber der *Rationalität* als solchen absagt hat, und das bemüht ist, die Vernunft *einzugrenzen*, nicht sie zu *zerstören*.

Endlichkeit des Subjekts, Kontingenz des Realen, inkonsistente Totalität – dies sind Begriffe, in denen die postmoderne Erfahrung des Zusammenbruchs der »starken«, totalitätsträchtigen philosophischen Kategorien und des Universalitätsanspruchs der Philosophie, die Erfahrung der Randgängigkeit, Fragmentarität und Grundlosigkeit des philosophischen Diskurses sozusagen zu ihrem positiven Ausdruck kommt. Und der Weg zu diesen Begriffe führe gerade durch das reflektierende Urteilsverfahren der dritten Kritik. Sie erlaube es uns, Kant als nachmetaphysischen Denker *avant la lettre* darzustellen, als einen Denker, der einerseits mit seinem Begriff der *Endlichkeit des Subjekts* sozusagen schon im voraus auf die Krise des Hegelschen absoluten Subjekts antwortet, andererseits mit dem *regulativen Gebrauch* der Vernunftideen das Konzept einer nachmetaphysischen Rationalität vorbereitet.

Fassen wir nun kurz und ohne systematisierende Absicht jene Argumente dieser Kant-Lektüre zusammen, die für die Reflexion der praktisch-politischen und theoretischen Probleme einer postnationalen Identität Europas von Bedeutung zu sein scheinen. Zuerst muß in einigen Sätzen jene Problemstellung des Geschmacksurteils, des ästhetischen Reflexionsurteil im eigentlichen Sinne, vorgestellt werden, auf die diese Argumente⁵ zurückgreifen. Das Geschmacksurteil ist Kant nach ein Darstellungsverfahren, in dem sich angesichts der Vorstellung des Gegenstandes Einbildungskraft und Verstand in einem freien, spontanen Spiel so untereinander abstimmen, daß die Einheit beider Erkenntnisvermögen eine »Erkenntnis überhaupt«⁶ abgibt. Diese für die Erkenntnis »zuträglichste«⁷ Zusammenstimmung der Anschauung und des Verstandes wird im Gefühl der Lust als subjektive Zweckmäßigkeit der Form des Gegenstandes für unser Erkenntnisvermögen erfahren, wobei dieses Gefühl

5. Cf. dazu z.B. L. Ferry, *Philosophie politique 1, Philosophie politique 2*, PUF, Paris, 1984.

6. KdU, § 9, B 29.

7. KdU, § 21, B 67/A 66.

durch seinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit auf das transzendente Prinzip der Urteilskraft hinweist, von dem die Natur so vorstellt wird, »als ob« ihre unendliche Mannigfaltigkeit schon unserem Erkenntnisvermögen entsprechend geordnet wäre.

Die auf der Grundlage dieser Problemstellung entwickelten Argumente können jetzt in vier Punkten zusammengefaßt werden. *Erstens*, aufgrund des Sachverhaltes, daß im ästhetischen reflektierenden Urteil die Übereinstimmung des Gegenstandes mit dem Erkenntnisvermögen des Subjekts immer nur *zufällig*⁸ ist, sich nicht a priori begrifflich bestimmen läßt, wird das Reflexionsurteil zum Musterbeispiel eines begrifflichen Verfahrens ausgearbeitet, von dem die irreduzible Kontingenz des Realen, seine Nichtableitbarkeit aus dem Begriff, artikuliert wird.

Das transzendente Prinzip der formalen Zweckmäßigkeit der Natur, auf dem die reflektierende Urteilskraft gründet, wird, *zweitens*, als Argument dafür verstanden, daß die Artikulation der irreduziblen Kontingenz des Realen nur durch die Vermittlung des Allgemeinen möglich ist. Und zwar eines Allgemeinen, das nur noch, wie im Falle des Schönen, das als zufällige Übereinstimmung von Sinnlichkeit und Verstand nur aufgrund unserer vorgängigen Forderung nach Systematisierbarkeit der empirischen Erfahrung zustande kommt, im Sinne des regulativen Gebrauchs der Vernunftideen, also als bloßer Sinn- oder Erwartungshorizont verstanden werden kann.

Mit der Behauptung, daß die Kontingenz des Realen im reflektierenden Urteil nur über die Vermittlung des Allgemeinen zu ihrem Rechte kommen kann, wird, *drittens*, natürlich auch die Behauptung aufgestellt, daß durch die Methode des reflektierenden Urteils die Erfahrung auf den Begriff gebracht werde, daß sich der Totalitäts- und Universalisierungsanspruch der rationellen Erklärung sozusagen per definitionem nie vollkommen einlösen läßt. Dem Gebrauch des reflektierenden Urteil eignet so eine »l'indécision fondamental«⁹, eine grundlegende Offenheit und Unabgeschlossenheit des gefällten Urteils an, in denen sowohl die Heterogenität des Besonderen als auch die Unverfügbarkeit des Allgemeinen eingeschrieben sind.

Und *viertens*, das Modell der reflektierenden Urteilskraft erlaubt eine Art Versöhnung des Besonderen und des Allgemeinen, es repräsentiert ein Begriffsverfahren, in dem sowohl die Ansprüche des Besonderen wie jene des Allgemeinen gleichermaßen verwirklicht werden können.

*

8. Cf. KdU, Einleitung V u. VII, B XXXVII u. B XLVII.

9. Cf. A. Berten, »Kant et la question de la République universelle«, in: Filozofski vestnik, No. 2, ZRC SAZU, Ljubljana 1992, S. 7-30.

Wie vereinfachend unsere Zusammenfassung einer spezifischen Kant-Rezeption innerhalb der gegenwärtigen Philosophie auch ist, vermittelt der angeführten Argumente ist es nicht schwer einzusehen, warum das Modell des reflektierenden Urteils für die Lösung der praktischen und theoretischen Probleme der postnationalen demokratischen Identität eines sich vereinigenden Europas so geeignet zu sein scheint.

Nehmen wir etwa eines der Argumente in der Debatte über künftige Rolle und Bedeutung des Nationalstaates in der politischen Union Europas. So wird oft argumentiert, daß die Verbindung des staatsbürgerlichen demokratischen Universalismus mit der Idee einer, wie auch immer reflexiv vermittelten, ethnokulturellen »substantieller« Abstammung bzw. Gemeinschaft, – eine Verbindung, die in der Form des modernen Nationalstaates zum Ausdruck kommt – zwar *die* Form der »l'invention démocratique« im modernen Europa ist. Aber der Nationalismus als Vehikel der Herausbildung des demokratischen Rechtsstaates ist keineswegs eine notwendige und konzeptuelle, sondern eine historische und kontingente Verbindung zwischen dem universellen demokratischen Prinzip und dem (reflexiv vermittelten) ethnokulturellen Inhalt¹⁰.

Es ist wohl klar, daß für die Begründung dieses Argumentes das Modell der reflektierenden Urteilskraft außerordentlich hilfreich sein kann. Es repräsentiert nämlich, wie wir oben angeführt haben, den Typ eines Begriffsverfahrens, von dem gerade das Moment einer irreduziblen Kontingenz des Realen auf den Begriff gebracht und verwirklicht wird. Vermittels des reflektierenden Verfahrens ließe sich somit nicht nur eine »Abkoppelung« des Nationalismus vom staatsbürgerlichen Universalismus konsistent denken. Außerdem könnte durch dieses Verfahren, was noch weit bedeutender ist, auch der Sachverhalt gedacht werden, daß für die Entwicklung des europäischen demokratischen Universalismus das *kontingente* nationale Vehikel *wesentlich* war. Mit anderen Worten, es würde zum Ausdruck kommen, daß für den demokratischen Universalismus zwar jede konkrete ethnokulturelle Form *kontingent*, gleichzeitig aber die Kontingenz selbst *notwendig* und *wesentlich* ist. Das Problem einer postnationalen demokratischen Identität besteht ja auch darin: wie im vorhinein, und das heißt auch, auf eine *notwendige Weise*, dem Historisch-Kontingenten ein Platz im homogenen, unterschieds- und qualitätslosen Feld des Universellen einzuräumen wäre.¹¹

10. Cf. den Beitrag von J. Habermas »Citoyenneté et identité nationale« im Sammelband *L'Europe au soir du siècle. Identité et démocratie*, hrsg. v. J. Lenoble u. N. Dewandre, Éditions Esprit, Paris 1992.

11. Die so oft erhobene Forderung, im vereinigten Europa müssen kulturelle Besonderheiten, Pluralismus und Dialog der Differenzen bewahrt und sozusagen noch weiter kultiviert werden, ist theoretisch nur dann ernst zu nehmen, wenn sie sich als Forderung versteht, daß

Und wenn es zutrifft, daß durch die reflektierenden Methode das Universelle und das Partikuläre gleichermaßen zu ihrem Recht kommen, dann könnte vermittels dieses Vorgehens vielleicht auch die Antwort auf die von J. Lenoble gestellte Frage gefunden werden: »la construction européenne étant en route, comment penser un modèle de démocratie qui fasse droit à la fois à la visée universaliste et à l'enracinement substantiel de notre identité?«¹² Das Modell der reflektierenden Urteilkraft würde es also erlauben, den Gegensatz zwischen dem Formellen, dem universellen politischen demokratischen Rahmen, und dem Quasi-Inhaltlichen, den partikulären kulturellen Formen, etwas aufzuweichen. Bei der Erörterung dieses Gegensatzes also einen Schritt weiter zu gehen, als dies etwa ein Ansatz tut, der davon ausgeht, daß die staatsbürgerlich-gemeinsame demokratische politische Kultur zwar immer in konkreten Motiven und Interessen der Individuen verankert sein muß, dieses lebensweltliche Moment aber als etwas Empirisches behandelt, das dem formellen demokratischen Universalismus prinzipiell äußerlich ist. In diesem weitergehenden Schritt wären die partikulären kulturellen Inhalte nicht nur als etwas aufgefaßt, was *erlaubt*, sondern was *erfordert* wird, als etwas, was gerade in seiner Äußerlichkeit in den universellen Rahmen eintritt.¹³

Mit der Affirmation dieses »substantiellen« Moments, das den Totalisierungsanspruch des Universellen von innen her sprengt, könnte gleichzeitig auch die Lösung für das Problem einer postnationalen Identität gefunden werden, die nicht, wie die nationale Identität, das Ergebnis einer dogmatisch-bestimmenden, »konstruktivistischen«¹⁴ Anwendung der universellen Prinzipien auf das Besondere wäre. Im reflektierenden Verfahren würde die postnationale Identität als durch ein Universelles bestimmt erscheinen, das nicht *gegeben*, sondern fortwährend *gesucht* wäre, durch ein Universelles, das trotz seines allgemeingültigen Charakters immer offen bliebe, sich im fortwährenden Fortbildungsprozess befände.

Brechen wir hier mit unserer Aufzählung der, wie es scheint, so evidenten Vorzüge der reflektierenden Methode ab. An der Fruchtbarkeit dieser Methode ist gewiß nicht zu zweifeln. Bevor man aber versucht, das Verfahren der reflektierenden Urteilkraft wirklich auf Probleme der europäischen post-

mit dem allgemeingültigen universellen demokratischen Prinzip strukturnotwendig ein Moment des Kontingenten einhergehen muß, ein Moment des irreduzibel Partikulären, das in das Feld des Universellen selbst fällt.

12. Cf. *L'Europe au soir du siècle. Identité et démocratie*, S. 297.

13. So wie dies etwa von Lenoble in folgender Feststellung ausgesprochen wird: »Si la recours à un élément de narrativité a une vertu, ce n'est point seulement sur le trajet de l'effectuation de la norme, mais déjà au coeur même de la contrainte *normative* qui trouve son origine dans l'acte d'enonciation...«, *op. cit.*, S. 302.

14. Cf. dazu den Artikel »Pertinence du postnational« von J.-M. Ferry in: *L'Europe...*, S. 39-57.

nationalen Identität anzuwenden, sollte man sich unserer Meinung nach doch noch einmal auf das *Grundproblem* der Urteilskraft besinnen, auf die Frage, auf die der Begriff der Urteilskraft und ihre bestimmende und reflektierende Form bei Kant überhaupt zu antworten versucht.

*

Dieses Grundproblem wird in der ersten Kritik deutlich genug bestimmt. Die Urteilskraft ist das Vermögen, unter Regeln zu subsumieren, also zu bestimmen, ob etwas »der Fal der Regel« sei oder nicht. Was bei diesem Vermögen nun Schwierigkeiten bereitet, ist der Sachverhalt, daß es keine Regel gibt, die auf eine allgemeingültige Weise seine eigene Tätigkeit regeln würde. Wie Kant sagt, es kann nicht gezeigt werden, wie allgemein zu unterscheiden sei, ob etwas unter der Regel stehe oder nicht, da dies »nicht anders, als wieder durch eine Regel« geschehen könnte, die als solche »eine neue Unterweisung der Urteilskraft«¹⁵ erforderte. Das Grundproblem der Urteilskraft liegt also darin, daß es für ihr Regelverfahren *keine Regel der Regel, keine Meta-Regel* gibt.

Im Rahmen der bestimmenden, erkenntnisorientierten Urteilskraft wird das konstitutive Ausbleiben der Grund-Regel auf zwei Weisen gelöst. Da hier der Urteilskraft ein schon gegebenes Allgemeine, die ihr vom Verstand bereitgestellten Regeln und Begriffe, zur Verfügung stehen, wird der Strukturmangel der Beurteilung einerseits auf das empirische Subjekt, auf seine, mit Kant gesprochen, »Dummheit«¹⁶ abgewälzt. Diese den Strukturmangel der Urteilskraft amortisierende Rolle ungünstiger empirischer Verhältnisse wird andererseits durch die grundsätzliche Unabgeschlossenheit des theoretischen Begriffs ergänzt: erweist sich die Theorie in ihrer Anwendung als »nicht richtig«, dann ist sie damit bei weitem noch nicht widerlegt, vielmehr bedeutet eine solche Fälschung nur, »daß nicht genug Theorie da war«.¹⁷

Ganz anders ist es mit der reflektierenden Urteilskraft bewandt, deren Verfahren darauf gründet, daß sie sich selbst ein transzendentes Prinzip vorschreibt, das ihr als allgemeine Regel dienen kann. Vom diesem Prinzip, dem der Zeckmäßigkeit der Natur, wird aber nicht nur die unendliche Mannigfaltigkeit der Naturformen in voraus geregelt. Vielmehr muß Kant nach in ihm auch das ausgedrückt werden, was für die Urteilskraft spezifisch, ihr *eigentlich*¹⁸ ist.

15. KrV, B 172/A 133.

16. »Der Mangel an Urteilskraft ist eigentlich das, was man Dummheit nennt, und einem solchen Gebrechen ist gar nicht abzuhelfen.« KrV, B 173/A 134. Dementsprechend wird die Urteilskraft als ein »Naturtalent« definiert.

17. I. Kant, »Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis«, in: Kant Werkausgabe, hrsg. v. W. Weischedel, Suhrkamp, Frankfurt/M 1974 ff., Bd. XI, S.127.

18. Es handelt sich, wie Kant sagt um ein »eigentlich und ausschließlich« der reflektierenden Urteilskraft angehörendes, ein ihr »eigentümliches Prinzip« (KdU, I. Einleitung, X, XI).

Das Eigentümliche der Urteilskraft besteht aber, wie wir gesagt haben, darin, daß sie über keine letzte Regel, keine Meta-Regel des Urteilens verfügt. Die reflektierende Urteilskraft ist also ein Verfahren, in dem das Grundproblem der Urteilskraft nicht mehr, so wie im bestimmenden Urteil, einfach *nach außen* delegiert, verdrängt wird. Vielmehr ist für sie charakteristisch, daß sie sich als konsistentes, allgemeingültiges Verfahren erst im *reflexiven Verhältnis zu ihrem Grundproblem* konstituiert: sie bestimmt sich durch die Reflexion des Wesensmerkmals der Urteilskraft, ihrer grundsätzlichen Regellosigkeit. Die reflektierende Urteilskraft stellt bei Kant ihrem Ansatz nach das Paradox eines Allgemeinen dar, dessen Sinn erst durch seinen konkreten Äußerungsakt möglich wird, eines Allgemeinen, das als Allgemeine erst durch einen auf es nicht zurückführbaren, partikulären Äußerungsakt konstituiert wird.¹⁹

Diese Darstellung der Urteilskraft und ihres Problems ist gewiß unvollständig. Sie soll aber hier nur auf zwei für den Rahmen unsrer Abhandlung wesentliche Momente verweisen. Erstens, auf das Grundproblem der Urteilskraft, das darin besteht, daß in jedem Urteil, wenn es als allgemeingültiges Regelverfahren auftreten will, die Abwesenheit der letzten Regel auf eine spezifische Weise anwesend sein muß. Und zweitens, daß bestimmende und reflektierende Urteilskraft bei Kant keineswegs in ein gegensätzliches Verhältnis gesetzt sind,²⁰ sondern vielmehr jede der beiden Formen einen in sich konsistenten

19. Wenn wir das Prinzip der reflektierenden Urteilskraft auf diese Weise formulieren, dann stellt es sich auch heraus, daß die reflektierende Urteilskraft, deren Aufgabe, das Allgemeine zum Besonderen zu finden, sie auf den ersten Blick nur als eine Ergänzung der allgemeinen subsumierenden Funktion der Urteilskraft erscheinen läßt, nicht nur ein Urteilsvermögen sui generis darstellt, sondern in Wirklichkeit ein Schlüsselproblem der Erkenntnis und ihrer Kritik anbetrifft. Diese Behauptung wird näher entwickelt in: R. Riha, *Reale Geschehnisse der Freiheit*.

20. Durch diese Entgegensetzung, die in der oben geschilderten Kant-Lektüre zu finden ist, wird das Begriffspaar bestimmende – reflektierende Urteilskraft in den Rahmen der Erklären – Verstehen Kontroverse eingeschrieben, so daß damit sozusagen der Positivismustreites auf der Ebene der Demokratie-Theorie fortgesetzt wird. Was bei dieser Kontroverse problematisch ist, ist weniger die vom Verstehensbegriff implizierte Kritik des Positivismus, als der Anspruch des Verstehensbegriffs, für die Wissenschaften und an ihrer Stelle zu reden und zu denken. Mit anderen Worten, die Darstellung der (natur)wissenschaftlichen Praxis als instrumentellen Denkens, das philosophisch begründet werden muß, entsprach mehr den Bedürfnissen und Interessen der philosophischen Idee als der wirklichen wissenschaftlichen Praxis selbst: wie heftisch das instrumentelle Denken auch bekämpft wurde, es war doch dieser fortwährende Problematisierungsprozess des angeblich instrumentellen naturwissenschaftlichen Verfahrens, daß dem reflexiven philosophischen Verstehensprozess seine Konsistenz verlieh. Diese künstliche Stilisierung des Anderen, seine Reduzierung auf bloßes Reflexions-Material, die in der hermeneutischen und kritisch-theoretischen Wissenschaftsauffassung zu finden ist, wird etwa von der Epistemologie G. Bachelards vermieden. Obwohl auch Bachelard als Kritiker des Positivismus, Empirismus usw. in der wissenschaftlichen Praxis auftritt, gelingt es seinem Ansatz dennoch, der Alternative Erklären – Verstehen auszuweichen. In seiner Theoretisierung der wissenschaftlichen Praxis erweist

Lösungsversuch des gleichen Grundproblems, des konstitutiven Ausbleibens einer die Urteilskraft regelnden Meta-Regel darstellt.

Erst auf der Grundlage dieser zwei Argumente läßt sich unserer Meinung nach eine mögliche Anwendung der reflektierenden Urteilskraft auf das Gebiet des Praktisch-Politischen theoretisch rechtfertigen. Zunächst kann hier auf die Analogie zwischen dem Grundproblem der Urteilskraft und dem Grundproblem des modernen demokratischen Prinzips aufmerksam gemacht werden. Was von der Französischen Revolution »verwirklicht« und uns geschichtlich überliefert wurde, das ist die Idee des »gesellschaftlichen Vertrages« als Prozesses, in dem das Volk sich selbst das Gesetz gibt, d.h. eines Prozesses, durch den die politische Macht, die über im »Volk« vereinigte und vereinheitlichte Individuen herrscht, konstituiert und rechtfertigt wird. Die paradoxe Vorstellung von Individuen, die sich als autonome und gegen Abstammung, Sprache, soziale Lage usw. gleichgültige Staatsbürger so konstituieren, daß sie sich ihrem eigenen Gesetz des universellen Staatsbürgertums unterwerfen, bringt es mit sich, daß für die Herrschaft des universellen demokratischen Gesetzes das Fehlen seiner Letztbegündung charakteristisch ist²¹. Das Fehlen dieser Letztbegündung führt in das universelle demokratische Prinzip eine Leerstelle ein, die von innen her seinen Universalitätsanspruch blockiert, genauer gesagt, seine totalitäre Verkehrung verhindern kann und insofern für das demokratische Universelle wesentlich ist.²²

So wie wir es bei der Urteilskraft mit dem Paradox einer allgemeinen Regel zu tun haben, deren Sinn auf immer ausbleibt, so haben wir es in der modernen Demokratie mit dem Paradox eines universellen Gesetzes zu tun, das auf dem Nichts gegründet, in seiner Allgemeinheit von einem Moment des Unverfügbaren gespalten ist. Diese Entsprechung zweier Problemlagen kann uns nun

sich nämlich diese als auf spezifische Weise reflexiv, sich auf sich selbst zurückbeugend, ohne dabei der philosophischen Illusion der Selbsttransparenz zu verfallen.

21. Die moderne gesellschaftliche Totalität ist deshalb ihrem Wesen nach kein sich selbst transparentes und einheitliches Groß-Subjekt. Eine Sache ist es zu sagen, daß die moderne demokratische Gesellschaft vom Phantasma der Einheit und Selbstpräsenz gejagt wird, eine andere ist es, dieses Phantasma schon der Idee der *volonté générale* zuschreiben zu wollen (cf. für ein solches Vorgehen J. Lenoble, »Penser l'identité et la démocratie en Europe«, in: *L'Europe...*, S. 311). Unserer Meinung nach birgt gerade die *volonté générale* das Moment des Unverfügbaren in sich, für das sich Lenoble einsetzt.
22. Im Rahmen der politischen Philosophie Cl. Leforts wird etwa diese Leerstelle, von der wir hier sprechen, durch das Theorem vom leeren Ort der Macht ausgedrückt: die demokratische Macht kann von keiner gesellschaftlichen Instanz verkörpert werden, sie ist ein in sich leerer Ort, der nur zeitweilig besetzt werden kann, wobei die Modi dieser Besetzung durch ein strenges Regelsystem bestimmt sind, das die Substantialisierung der Machtausübung unmöglich machen soll. Cf. Cl. Lefort, *L'invention démocratique*, Fayard, Paris 1981, *Essais sur le politique (XIX^e-XX^e siècle)*, Seul, Paris 1986.

daran erinnern, daß es bei der Anwendung des reflektierenden Beurteilens auf praktisch-politische Probleme vielleicht angebracht wäre, die reflektierende Urteilskraft nicht im Gegensatz zur bestimmenden zu entwickeln. Es wäre vielmehr sinnvoller, sie *zusammen* mit der bestimmenden als zwei *gleichberechtigte* und miteinander *nicht* (unmittelbar) *verbundene* Antworten auf ein und dasselbe Problem, auf das Problem des prekären Statuses des demokratischen Gesetzes aufzufassen.

*

Bei diesem Vorschlag stützen wir uns auf die von der Psychoanalyse J. Lacans entwickelte Konzepte und Methoden. Wir meinen, daß uns die von Lacan in seinem Seminar *Encore*²³ ausgearbeiteten vier propositionale Formeln, die sog. Formeln der Sexuierung, die Verständnis des Problems erleichtern können, daß sich die bestimmende und die reflektierende Urteilskraft nicht durch ein unmittelbares gegenseitiges Verhältnis, sondern in Bezug auf etwas Drittes definieren, auf den prekären Status des universellen demokratischen Gesetzes, das strukturnotwendig mit einem Nichts, mit einer Leerstelle innerhalb seines universellen Geltungsbereiches einhergeht.

Diese Formeln bestimmen zwei getrennte und verschiedene Weisen, die »männliche« und die »weibliche«, auf die sich das menschliche, also sprechende Wesen im Verhältnis zur Sprache, zur symbolischen Ordnung (als Ordnung des Universellen) definiert. Auf der »männlichen« Seite schreibt es sich durch die Universalität ein: der »Mann« schreibt sich als Alles, als in Gänze durch die Funktion Φx definiert – $\forall x \Phi x$. Aber seine Ganzheit ist durch die Existenz einer Ausnahme bedingt, für die die Funktion Φx nicht gilt, sein Alles wird von der Ausnahme getragen, die das Alles eingrenzt – $\exists x \Phi x$. Demgegenüber schreibt sich auf der »weiblichen« Seite das sprechende Wesen durch die partikuläre Negation des Universalen ein: die »Frau« schreibt sich als Nicht-Alles, als nicht in Gänze durch die Funktion Φx bestimmt – $\overline{\forall x \Phi x}$. Aber dies nur insofern, als es keine Ausnahme vom Gesetz gibt, als keine »Frau« bzw. nichts in der »Frau« gefunden werden kann, für die bzw. das die Funktion Φx nicht gelten würde – $\exists x \overline{\Phi x}$.

Versuchen wir nun, diese Formeln anzuwenden. Gehen wir von der Feststellung aus, mit der wir uns oben befaßt haben, daß sich nämlich das demokratische Prinzip durch das Vehikel des Nationalen entwickelt hat, daß die Konstitution des modernen demokratischen Rechtsstaates in Europa nationalistisch vermittelt

23. Cf. Jacques Lacan, *Encore. Das Seminar. Buch XX*, Textherstellung durch J.-A. Miller, übers. von N Haas, V. Haas, H.-J. Metzger, Quadriga Verlag, Weinheim, Berlin 1975, S. 85ff. Die Formeln sind, in ihrer oberen Hälfte, so angeschrieben:

$\exists x \Phi x$	$\overline{\exists x \Phi x}$
$\forall x \Phi x$	$\overline{\forall x \Phi x}$

war. Formulieren wir sie als Aussage: »Das staatsbürgerliche Subjekt ist national bestimmt«. Diese Aussage kann auf zwei Weisen gelesen werden, sie kann entweder in die »männliche« oder in die »weibliche« Seiten der Formeln eingeschrieben werden. Dabei entspricht die »männliche« Seite dem Verfahren der bestimmenden Urteilkraft, die »weibliche« jenem der reflektierenden.

Im ersten Fall können wir diese Aussage durch die Formel »Für alle x gilt die Funktion Φx «, »Alle Staatsbürger sind national bestimmt« ausdrücken. Diese Aussage gilt aber nur dann, wenn ein » x « existiert, das nicht der Funktion Φx unterworfen ist«. Wo ist nun dieses x zu finden? Nun, dieses vom Nationalen ausgenommene x ist genau jenes, *in dessen Namen* der Staatsbürger sich als Staatsbürger konstituiert – es ist dies das demokratische Subjekt, das seiner Definition nach *inhaltlich leer*, also von jedem spezifischen geschichtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen, geschlechtlichen usw. Moment gereinigt ist. Die Existenz dieses Ausnahme-Subjekts ermöglicht es, daß sich einerseits die Staatsbürger durch die nationale Bestimmung konstituieren und daß andererseits die ethnokulturelle Abstammung aus dem Staatsbürgerlichen ins Historische und Kontingente vertrieben ist. Daß also Habermas' Behauptung, die Verbindung zwischen dem demokratischen Reublikanismus und dem Nationalen sei keineswegs konzeptuell und notwendig, gelten kann.

Im zweiten, reflektierenden bzw. »weiblichen« Fall wird die Aussage durch die Formel »Es existiert kein x , für das nicht die Funktion Φx gilt«, »Es besteht kein staatsbürgerliches Individuum, das durch das Nationale nicht bestimmt wäre«, ausgedrückt. Obwohl es aber hier *keine Ausnahme* gibt, ist die Folge davon, daß nicht jeder Staatsbürger, daß Der Staatsbürger nicht vollkommen, in Gänze durch das Nationale bestimmt ist. Das heißt, »Für nicht alle x gilt die Funktion Φx «, die Staatsbürger sind ihrem Wesen nach Nicht-Alle bzw. der demokratische Staatsbürger ist seiner Definition nach nicht ganz. Im Unterschied zur ersten Formel haben wir es in der zweiten mit keiner Ausnahme, keinem Ideal eines reinen demokratischen Subjekts zu tun, das den Staatsbürger von seiner nationalen Bestimmung reinigt und es ihm ermöglicht, Ganz-Staatsbürger zu sein. Es gibt hier vielmehr nur konkrete demokratische Subjekte mit konkreten, historisch-kontingenten Rechten: das Kontingente ist hier für das demokratische Subjekt wesentlich, tritt unmittelbar in es ein.²⁴

*

24. Das Unzureichende der ersten Formel liegt natürlich darin, daß das demokratische Ideal nur solange wirksam ist, als es vollkommen leer bleibt, es also sozusagen nicht ins Spiel eingebracht wird. Wird es aber einmal eingesetzt, etwa um alle jene zu definieren, die diesem Ideal nicht entsprechen, dann verliert es sogleich seine Neutralität und erweist sich als z.B. patriarchalisch, die weiße Rasse, das Christentum usw. privilegierend. Der Vorrang der zweiten Formel scheint wiederum darin zu liegen, daß durch sie theoretisch strenger die Notwendigkeit des Kontingenten für das Universelle bestimmte werden kann. Ihr

Versuchen wir nun anhand des Gesagten an einem konkreten Beispiel – an Bosnien, der offenen Wunde des sich vereinigenden Europas – zu zeigen, wie problematisch es ist, die bestimmende und die reflektierende Urteilkraft in ein gegensätzliches Verhältnis zu setzen, die zweite gegen die erste als z.B. weniger dogmatisch, mehr pluralistisch, das Heterogene anerkennend auszuspielen. Wir gehen dabei von einer einfachen Frage aus, und zwar: Wie ist das Geschehen in Bosnien mit der universellen und in jetzt Europa auch universalisierten, lückenlos gewordenen demokratischen Rechtsordnung verbunden? Wie kann dieses Geschehen gedacht werden, ohne daß es in eine pathologische Randerscheinung der normalen universellen demokratischen Prinzipien, in eine geschichtlich regressive, durch »ungünstige« gesellschaftliche und geschichtliche Verhältnisse verursachte Erscheinung verwandelt wird? Wie könnte der Krieg in Bosnien vielmehr als etwas gedacht werden, was das Wesen der universellen demokratischen Kultur selbst betrifft, sozusagen als eine Art Rückkehr des demokratisch Verdrängten? Nicht als prämoderner ethnischer Konflikt blutrünstiger balkanischer Stämme, sondern als ein durch und durch moderner Krieg, ein demokratischer Krieg *par excellence*?²⁵ Der Fall welcher Regel, genauer gesagt, der Fall welchen Gebrauchs der demokratischen Regel ist also dieser Krieg mitten in Europa?

Der bosnische Krieg als Schlußakt des jugoslawischen Dramas kann erst einmal mit der Methode des bestimmenden Urteils analysiert werden. Wir gehen also in diesem Fall von einem gegebenem Allgemeinen, von einer festen Regel aus – von der real existierenden, theoretisch legitimierten und institutionell verkörperten europäischen demokratischen Ordnung – und versuchen, diese Regel auf den »Fall Bosnien« anzuwenden. In diesem Rahmen sind zwei Antworten möglich, die sich beide auf die männliche Universalisierungsformel stützen, in ihrer Argumentation also implizieren, daß die universellen Prinzipien der demokratischen Ordnung ihrem Wesen nach ein in sich geschlossenes, homogenes Feld bilden. Bei der ersten Antwort handelt es sich um eine demokratisch »affirmative«²⁶ Lesart, bei der das Kriegsgeschehen in Bosnien als etwas der Demokratie im Prinzip Äußerliches aufgefaßt wird – als empirische Ausnahme der universellen demokratischen Regel, als ihre geschichtliche Re-

Unzureichendes liegt aber darin, daß sie den universellen Charakter des demokratischen Staatsbürgers in ein irreduzibel Partikuläres, Kontingentes zu verwandeln droht, und damit gerade dem Nationalismus den Weg ebnet.

25. So wie etwa der sog. »jakobinische Terror« ein durch und durch demokratisches Phänomen war. Cf. dazu Cl. Lefort *Essais sur le politique (XIX^e–XX^e siècle)*, Seul, Paris 1986.

26. Diese affirmative Lesart ist natürlich nicht mit einer idealisierenden Legitimation des demokratischen Rechtsstaates gleichzusetzen, sie kann vielmehr in einer ausgesprochen kritischen Haltung bestehen, die auf empirische Mängel der demokratischen Ordnung hinweist und auf der grundsätzlichen »Offenheit« der demokratischen Idee besteht.

gression. Oder aber der Krieg in Bosnien wird sozusagen radikal kritisch als »Lüge des demokratischen Prinzips« gelesen, als Anzeichen dafür, daß das angeblich universelle demokratische Gesetz seinem Wesen nach partikularistisch sei, das angebliche Allgemeine nur als Maske konkreter Interessen fungiere. So kann der Krieg in Bosnien etwa als Zeichen dafür genommen werden, daß sich hinter der demokratischen Sorge des Westens in Wahrheit partikuläre Interessen verbergen – die Interessen einzelner europäischer Staaten, die Urangst des Westens vor dem Islam...

Der Krieg in Bosnien kann aber auch in reflektierender Absicht im Rahmen der »weiblichen« Antwort auf den Universalisierungsanspruch betrachtet werden. Zum Gesichtspunkt des reflektierenden Urteils gelangen wir, indem wir zwei Sachverhalte miteinander verbinden. *Erstens*, das auf den ersten Anblick prinzipienlos erscheinende Vorgehen des demokratischen Westens im Fall Bosniens, dieses Bild einer, kantisch gesprochenen, »unendlichen empirischen Mannigfaltigkeit« von Maßnahmen, die nicht nur niemandem nützten, sondern auch ihren Urhebern unbegreiflich blieben, kann nur dann verstanden werden, wenn wir es dem »Prinzip der Reflexion« unterwerfen, sie also in vorhinein so betrachten, *als ob* jede dieser an sich verworrenen Handlungen mit den demokratischen Prinzipien übereinstimmen würde, bei jeder Handlung also voraussetzen, daß in ihr ein »Fall der demokratischen Regel« zu finden ist²⁷. Mit diesem Prinzip der Reflexion muß, *zweitens*, die offensichtliche Verwirrung und vollkommene Ratlosigkeit Europas angesichts des Krieges in Bosnien verbunden werden. Dieses hilflose Unverständnis darf nicht auf ungenügende oder unadäquate empirische Situationskenntnis abgewälzt werden. Es muß vielmehr auf grundsätzlicher Ebene, als Bestandteil einer konsequent demokratischen Vorgehensweise verstanden werden. Das westliche Unverständnis ist Ausdruck einer *demokratischen* Orientierungslosigkeit, eines *radikalen Verlustes demokratischer Normen*, die es dem Westen erlauben würden, zu sagen: das ist der Fall (der demokratischen Regel) und das nicht, dies da ist gerecht und dieses nicht.²⁸

27. Die erwartete demokratische »Zweckmäßigkeit« der westlichen Maßnahmen ist also, mit Kant gesprochen, eine bloß formale, sie dient nur dazu, der Urteilskraft in ihrer Reflexion über die empirischen Mannigfaltigkeit dieser Maßnahmen einen »Begriff zu verschaffen, /sich/ in ihr orientieren zu können« (KdU, B L).

28. Im Rahmen des bestimmenden Urteils wäre ein solches Unverständnis ausgeschlossen: Europa wüßte entweder, was im Hinblick auf Menschenrechte und die internationale Rechtsordnung in Bosnien zu tun wäre und würde dieses Wissen früher oder später auch in eine wirkungsvolle Tat umsetzen. Oder aber ihr katastrophales Vorgehen könnte als Ausdruck eines verborgenen partikulären Interesses gedeutet werden, das bewirkt, daß die europäische Politik auf der Ebene des öffentlichen Diskurses als (gegen seinen Willen erfolgloser) Verfechter von internationalen Rechtsgrundsätzen und Menschenrechten auftritt, im Geheimen aber sich selbst von der Wahrnehmung dieser Rechte zynisch ausnimmt.

Die unmittelbare Verbindung beider Sachverhalte führt uns zu einer Schlußfolgerung, die sich, wie gesagt, in die »weibliche« Seite der Universalisierungsformeln einschreibt. Es gibt keine Handlung und keine Maßnahme des demokratischen Westeuropas, die nicht ein »Fall der demokratischen Regel« wären, »es gibt kein x , auf das sich die Funktion Φx nicht anwenden ließe«, trotzdem bzw. gerade darum ist aber nicht-alles Verhalten Europas, nicht alles in diesem Verhalten demokratisch, »nicht alle x sind der Funktion Φx unterworfen«. Die radikale Ratlosigkeit Europas angesichts Bosniens ist genau der Punkt, an dem dieses Nicht-Demokratische, das im Inneren des Demokratischen auftaucht, zu Tage tritt. Es handelt sich also nicht um ein unangemessenes, fehlerhaftes demokratische Verhalten, sondern um ein Fehlverhalten, daß sozusagen apriorisch, strukturnotwendig ist, zum Wesen der demokratischen Vorgehensweise selbst gehört.

Bosnien als »Fall der demokratischen Regel« ist somit der Fall einer groben Verletzung der demokratischen Normen, es ist die Zerstörung der Normativität des universellen demokratischen Gesetzes, *die im Namen des Universellen selbst erfolgt*. Die vollkommene Orientierungslosigkeit der europäischen Politik und der europäischen Intellektuellen, für die letztendlich in Bosnien alles und jedes gleichermaßen, wenn schon nicht rechtfertigt, dann wenigstens distanziert zurückgewiesen werden muß, das Gerede von »drei Konfliktparteien« dort, wo es um einen klaren »ein-Volk-ein-Reich-ein-Führer-Krieg« geht, dies alles spricht davon, das wir im Fall Bosnien Zeugen einer *unmittelbaren Verschmelzung* vom Partikulären und Universellen, von partikulären, nichtuniversalisierbaren Rechten, und dem demokratischen Allgemeinen sind. Als solche Verschmelzung stellt aber Bosnien den Fall der reflektierenden Urteilstkraft in Reinform dar: diese ist ja ihrem Wesen nach das Paradox eines Verfahrens, in dem das Allgemeine erst im Prozess seiner Anwendung konstituiert wird, der paradoxe Ort, an dem es zu einer unmittelbaren Umwandlung des Besonderen ins Allgemeine kommt.²⁹ Mit anderen Worten, das »Unverständliche« der Situation in Bosnien liegt darin, daß es sich bei ihr um die Herrschaft eines *absoluten Partikulären* handelt, eines Partikulären, das freischwebend, ohne eines es tragenden Allgemeinen genau in dem Maße ist, in dem es mit ihm unmittelbar verschmolzen ist: daß es sich also um Den Fall der reflektierenden Urteilstkraft handelt.

29. Deshalb sind im Prinzip auch zwei Lesarten der reflektierenden Urteilstkraft möglich. Bei der ersten, die sich auf Kants teleologische reflektierende Urteilstkraft stützt, tritt der Aspekt des Allgemeinen in den Vordergrund, mit der Spezifizierung, daß es sich um ein prozessualles, sich fortwährend fortbildendes, bloß regulatives Allgemeine handelt. Bei der anderen, die am Modell der ästhetischen reflektierenden Urteilstkraft festhält, wird der Moment des Partikulären, Heterogenen hervorgehoben, die Tatsache, daß jedes Allgemeine nur durch den Punkt seiner partikulären Verkörperung hindurch existiert.

Fassen wir das Gesagte zusammen. Weder vom Gesichtspunkt der bestimmenden Urteilkraft noch von dem der reflektierenden gelangen wir zur Antwort auf die oben gestellte Frage, wie der Krieg in Bosnien mit den neuesten demokratischen Entwicklungen in Europa verbunden werden könnte. Vom bestimmenden Gesichtspunkt aus können wir zwar, im Fall der ersten Antwort, das demokratische Prinzip bestimmen, wir verlieren aber Bosnien im Chaos der empirischen Verhältnisse; oder aber wir können, im Fall der kritischen Einstellung, Bosnien zwar als »Beispiel der demokratischen Regel« denken, dabei verliert aber das demokratische Prinzip selbst seine Wahrhaftigkeit, verwandelt sich in einen bloßen Schein. Vom reflektierenden Gesichtspunkt aus wiederum kommen wir zwar schon im ersten Schritt zur Erfassung Bosniens als »Fall der demokratischen Regel«, aber um den Preis einer radikalen Zerstörung des (demokratischen) Universellen selbst.

Das Ausbleiben der Antwort spricht unserer Meinung nach davon, daß weder die bestimmende noch die reflektierende Urteilkraft als selbstständige Erklärungsmodelle auf das Gebiet des Praktischen angewandt werden sollten, daß also diese Modelle – auch und vor allem wenn es um die Erklärung der postnationalen Identität geht – weder jedes für sich allein noch einander entgegengesetzt eingesetzt werden können. Der »Fall Bosnien« zeugt davon, daß jedes der beiden Modelle des urteilenden Verfahren für sich allein genommen nur Generator des Bösen ist. Deshalb würde sich vielleicht der Versuch lohnen, die bestimmende und die reflektierende Urteilkraft *gemeinsam zu lesen*, sie also als zwei verschiedene Antworten auf die gleiche Frage, als zwei jeweils spezifische Lösungsversuche des gleichen Paradoxes, der im Universalisierungsanspruch des modernen demokratischen Gesetz impliziert ist, zu verstehen.

Diese gemeinsame Lektüre bedeutet bei weitem keine *Synthese* des bestimmenden und reflektierenden Verfahrens. Die Möglichkeit, das Problem der postnationalen Identität zu denken bzw. es richtig zu stellen, liegt nicht in einem Erklärungsmodell von der Art »weder bloß das eine, noch bloß das andere«, weder bloß das Partikuläre, die verschiedenen kulturellen Formen und Nationalstaaten, noch bloß das Universelle, die allumfassende politische demokratische Form und ein supranationaler europäischer Staat. Eine solche Synthese ist schon deshalb nicht möglich, weil jedes der beiden Erklärungsmodelle an sich schon eine Synthese des Partikulären und des Universellen, der Form und des Inhaltes darstellt, auch wenn diese Synthese nicht reflektiert wird.³⁰ Wenn wir also hier eine notwendige gemeinsame Lektüre beider

30. Im bestimmenden Verfahren konstituiert sich das Universelle nur dadurch, daß das Partikuläre aus ihm ausgeschlossen wird und ihm als äußere Empirisches entgegentritt. Im reflektierenden Verfahren wird dieser für das Universelle wesentliche Ausschließungsakt innerhalb des

Erklärungsmodelle befürworten, dann nicht wegen ihrer Synthese. Ganz im Gegenteil, eine gemeinsame Lektüre ist deshalb notwendig, weil in ihr gerade die *grundsätzliche Unmöglichkeit* einer versöhnenden Vermittlung zu Tage tritt, die Unmöglichkeit, die beiden Verfahren gemeinsam ist. Erst durch die gemeinsame Lektüre tritt das zu Tage, was das bestimmende und reflektierende Verfahren verbindet, ohne sie in eine unmittelbares Verhältnis zu setzen: die Unmöglichkeit, das Paradox, durch die das universelle demokratische Gesetz definiert ist, seine Angewiesenheit auf einen partikulären Äußerungsort, durch den es konstituiert wird, ohne ihn in sich einbegreifen zu können, eine Angewiesenheit, die es ihm unmöglich macht, sich als das herauszubilden, was es seinem Begriff nach sein soll – ein homogenes, konsistentes Ganzes.

*

Wie könnte also, um zu unserem zu Beginn angesprochenen Problem der europäischen postnationalen demokratischen Identität zurückzukehren, aufgrund des Gesagten dieses Problem gestellt werden? Unserer Meinung nach bieten sich uns hier zwei auf verschiedenen Ebenen situierte Antwortmöglichkeiten an.

Die erste betrifft eine philosophische Reflexion des Politischen, die gewiß auch Konsequenzen für das philosophische Denken hat, aber dieses dennoch nicht in seinem Wesen betrifft. Auf dieser philosophischen Meta-Ebene der Reflexion über Probleme einer postnationalen Identität bewegen sich etwa jene Konzeptualisierungsversuche eines postnationalen Europas, die, unserer Meinung nach mit überzeugenden Argumenten, um eine gleichzeitige Artikulation von Form und Inhalt, Universellen und Partikulären bemüht sind, und sowohl den (etatistischen) Konstruktivismus einer in bloß formellen demokratischen Prinzipien verankerten transnationalen Identität wie den (nationalistischen) Traditionalismus einer in ethnokulturellen Formen verwurzelten Identität ablehnen. Gerade wegen ihrer Meta-Einstellung bewegen sich aber diese Versuche immer schon im Horizont einer demokratischen Realpolitik und entwickeln im Prinzip nur jene Vorstellungen der Demokratie, die sich die Demokratie über sich selbst macht.

Bei der zweiten Antwortmöglichkeit geht es nicht nur um eine philosophische Reflexion *über* das Politische, sondern um eine Reflexion, die das philosophische Denken *in seinem Verhältnis zum Politischen* selbst betrifft. Und das ist eine Reflexion, die um das Paradox des Universalisierungsanspruches der Moderne – des Anspruchs des Begriffs, des demokratischen Gesetzes...– kreist. Dieses Paradox liegt nicht darin, daß dem universellen

Universellen selbst reflektiert, das Universelle wird also von seiner notwendigen Verwirklichung im Partikulären abhängig gemacht.

Gesetz immer schon ein partikulärer Inhalt verlorengelassen, entgleitet, es liegt vielmehr darin, daß gerade der erfolgreich abgeschlossene Universalisierungsprozeß, die Identität des Universellen, ein Partikuläres hervorbringt, daß ihm radikal heterogen bleibt. Und Aufgabe des Denkens ist es gerade, den Platz für dieses Heterogene, für dasjenige, was das universelle Gesetz von innen her aushöhlt, es immer schon als ein nicht-ganzes Gesetz abstempelt, offen zu erhalten. Auf dieser Ebene stellt also die Frage nach der postnationalen Identität die keineswegs neue Forderung dar, durch das Scheitern der Synthese des Universellen und des Partikulären den Anspruch des ganz Anderen, den Anspruch auf seine Anerkennung zu bewahren. Diese Anerkennung ist weit von einer »demokratischen Offenheit« für den Anderen entfernt, sie hat nichts mit einer liberalen Toleranz der Unterschiede, kulturellen Vielfalt usw. zu tun. Es geht vielmehr darum, den Widerspruch zu ertragen, daß man zu einer universalistischen, postnationalen Identität und Subjektivität nur dann kommen wird, wenn man man das a-subjektive Andere in sich selbst ertragen lernt, wenn man selbst bereit ist, das Andere des universalistischen und universalisierten Europas zu sein. Insofern sind vielleicht wir Österreicher, allen voran die moslemischen Bosnier, dem sich vereinigenden Europa schon einen Schritt voran und warten auf es.